

**Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
(CVUA Rheinland)
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am2011 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) – im Folgenden Anstalt genannt - beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan mit Stellenübersicht eine Finanz- und Investitionsplanung für die kommenden fünf Geschäftsjahre beizufügen. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzustellen.

(2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i. H. v. 80 % des Erfolgsplans der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben. Investitionen dürfen nur getätigt werden, wenn sie für die Weiterführung des Geschäftsbetriebes notwendig und unaufschiebbar sind.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 26 der Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 22.12.2007 (GV NRW S. 740, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2010 (GV NRW S.), wird von den Trägern der Anstalt in Geldform eingebracht. Der Anteil des Landes am Stammkapital beträgt 90.000,- € und der Anteil der übrigen 12 Träger am Stammkapital jeweils 17.500,- €.

§ 3 Rücklagen

(1) Die Jahresüberschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.

(2) Darüber hinaus sollen Jahresüberschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das bewegliche Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungseinrichtungen geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihrer Stimmanzahl im Verwaltungsrat, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

§ 6 Entgelte

(1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 5 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Trägern Entgelte.

(2) Über die Höhe der Entgeltzahlungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 IUAG hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Entgeltordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Entgelte der kommunalen Träger erfolgt dabei einwohnerbezogen auf Basis der Einwohnerzahlen zum 30.6. des jeweiligen Vorjahres.

(3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Entgelte das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen, hierzu kann ein Beirat eingerichtet werden, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstalt und der Träger besteht.

(4) Bei der Festsetzung der Entgelte für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.

(5) Die Entgelte sind in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2011, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 7 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Die Höhe der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans festgelegt (Kreditermächtigung).
- (2) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.

§ 8 Prüfung

- (1) Der Verwaltungsrat kann unbeschadet der Regelung nach § 12 IUAG eine Prüfung durch ein kommunales Rechnungsprüfungsamt zulassen, soweit der entstehende Aufwand von der prüfenden Kommune erstattet wird.
- (2) Die kommunalen Träger können Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erfordert.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Die zum Zeitpunkt der Gründung der Anstalt bestehenden finanziellen Mehr- bzw. Minderbelastungen der kommunalen Träger sind auf Grundlage der Entgeltordnung in den Jahren 2012 bis 2015 anzugleichen.
- (2) Überschüsse, die über die in § 3 Abs. 1 genannten hinausgehen, können zur weiteren Angleichung der Entgelte verwendet werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.